

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0140/2022/1

Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:	
11.08.2022	Finanzausschuss
30.08.2022	Kreisausschuss
13.09.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	10.
-------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
---------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden ([§ 116a GO NRW](#)). Dieser Befreiungstatbestand wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg „von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach [§ 116 GO NRW Abs. 3](#) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. *die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.“*

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2019: 511.338.037 €,
2020: 525.019.711 €.

Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche im
Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2019: 63.172.103 € zu 339.772.014 € = 18,57 %,
2020: 71.063.587 € zu 373.582.059 € = 19,02 %.

Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten
Aufgabenbereiche im Verhältnis zu der Bilanzsumme des Kreises für

2019: 99.074.002 € zu 412.264.035 € = 23,98 %,
2020: 89.739.057 € zu 435.278.633 € = 20,62 %.

Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.

Für die Verzichtserklärung 2021 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2021 und 2020 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss 2021 des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegenden Werte aus den Jahren 2019 und 2020 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2021 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Aufgrund der nun vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2020 haben sich die Annahmen zur letztjährigen Verzichtserklärung für das Jahr 2020 insgesamt bestätigt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2021 liegen nach alledem ebenfalls vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2022). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2021 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß [§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses weiterhin zu begrüßen.

Beschlussvorschlag:

Auf die Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2021 wird vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2021 verzichtet.